

**Geschäftsbedingungen
für
Nutzung der Elektroenergie und Trinkwasser**

Elektroenergie

1. Grundsatzbestimmungen

Die Mitglieder des Kleingärtnervereins „Neuer Weg“ e.V. (KGV), die einen Pachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, werden generell Mitglied der Lichtinteressengemeinschaft (LIG).

1.1 Die LIG betreibt und wartet im Auftrag des KGV die elektrotechnische Anlage (Elt.-Anlage) des Vereins.

Sie ist weiterhin zuständig für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung des Vereins.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Energienutzer) innerhalb des Vereins.

2. Zentrale Energieversorgung

2.1 Die Elt.-Anlage dient der individuellen und gemeinschaftlichen Nutzung der Energienutzer und des KGV.

2.2 Die Elt.-Anlage gehört zum Gemeinschaftsvermögen des und seiner Mitglieder. Sie beginnt im Verteilerhaus nach dem Hauptzähler und endet an den Hauptverteilern (HV) .

2.3 Jede Pachtzelle hat in den HV'n eine eigene Sicherung zu haben. Trifft dies nicht zu, muss die Parzelle aus Sicherheitsgründen vom Netz der LIG genommen.

2.4 Für die Installation, Messeinrichtung (Zähler), Wartung und auf und in der Pachtzelle , vom HV bis in der Laube ist der Pächter zuständig. Die Installation ist nach DIN VDE 100 von einer zugelassenen Fachfirma oder einem schaltungsberechtigten Fachmann ausführen zu lassen. Eine Bestätigung der Betriebssicherheit der privaten Elektroanlage durch die o.a. Fachleute ist Voraussetzung für die Zuschaltung ans Netz der LIG.

3. Haftungsbestimmung

Für Schäden, die durch die zentrale Elt.-Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet die KGV.

Alle Energienutzer sind verpflichtet, Elt.-Anlage der LIG entsprechend der geltenden Vorschriften sorgfältig zu behandeln. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

4. Organisation der LIG

- 4.1 Die LIG legt mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über geleistete oder geplante Maßnahmen zur Mitgliederversammlung des KGV vor.
- 4.2 Alle Angelegenheiten der LIG sind in der Mitgliederversammlung des KGV durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- 4.3 Der Leiter der LIG wird vom geschäftsführenden Vorstand des KGV berufen.
- 4.4 Die Buchführung der LIG unterliegt der Prüfung von zwei Revisionen im Geschäftsjahr.
- 4.5 Zur Kontrolle und Wartung des ordnungsgemäßen Zustandes der Elt.-Anlage der LIG benennt der Leiter der LIG geeignete und qualifizierte Fachleute. Diese Fachkräfte sind zur Wartung und Pflege der LIG-Anlage zuständig und berechtigt, bei Bedarf oder auf Wunsch der Energienutzer kleinere Reparaturen oder Modernisierungen nach den geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 4.6 Diesen, durch Aushang benannten Fachkräften benannten Fachkräften ist bei der Havarie an der Elt.-Anlage der LIG bzw. bei Gefahr durch die Elt.-Anlage des Energienutzers generell Einlass zu gewähren.
- 4.7 Eingriffe durch andere Personen in die Elt.-Anlage einschließlich HV sind untersagt und werden mit **150 €** zu Gunsten des Rücklagenfonds plus ggf. anfallenden

Reparaturkosten geahndet.

5. Bildung einer Rücklage

- 5.1 Die LIG ist verpflichtet, für erforderliche Reparatur-Modernisierungsmaßnahmen gemäß DIN VDE sowie auftretende Risiken an der Elt.-Anlage des Vereins, eine Rücklage zu bilden.
- 5.2 Bei Neuverpachtung zahlt der übernehmende Pächter den Betrag von **17,50 €** an die LIG .
- 5.3 Alle zusätzlichen Einnahmen aus Neuverpachtung, Meldepflicht, Mahnverfahren sowie Gebühren aus Ab- und Zuschaltung werden im Rücklagefond zugeführt.

6. Lieferbedingungen für den Strombezug

- 6.1 Die Elt.-Anlage ist nur für einen Wechselstromkreis für die Entnahme von max. 10 Ampere zugelassen.
- 6.2 Bei Neuanschluss einer Parzelle ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von **75 €** zuzüglich der 17,50 € für den Rücklagefond zu zahlen.
- 6.3 Zählerwechsel sind nach Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 durchzuführen und müssen bei der Eichbehörde des Landes Sachsen und der LIG vom Nutzer angezeigt werden.

7. Abrechnung und Entgelt

- 7.1 Bis spätestens **15.10.** des laufenden Jahres lesen die vom Vorstand des KGV berufenen Mitglieder, zu Ausgehenden Terminen, den Zählerstand ab. Diese Termine inkl. Name und Telefonnummer der Beauftragten werden rechtzeitig durch Aushang in den vereinseigenen Schaukasten bekanntgegeben.
- 7.2 Bei einer begründeten Verhinderung **zu beiden** Ableseterminen ist rechtzeitig davor zwingend eine Abstimmung

(vorzugsweise per Telefon) mit dem zuständigen Beauftragten erforderlich.

7.3 Erfolgt durch den Pächter trotz rechtzeitiger Bekanntmachung der Termine zur Ablesung der Messwerte keinerlei Information oder Abstimmung nach Pkt. 7.2 und liegt auch dem Vorstand keine Information vor, wird am Folgetag nach dem Zweittermin die Parzelle von der Stromzufuhr getrennt.

7.4 Die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr beinhaltet den persönlichen Stromverbrauch und die Allgemeinkosten (Verbrauch der Außenbeleuchtung des Vereins, die Grundgebühr und die Trinkwasserpauschale für Parzellen ohne eigenem Trinkwasseranschluss).

7.5 In der Grundgebühr sind der Versicherungsbeitrag für das Verteilerhaus, die Zählergebühr für Hauptzähler, Eigenverbrauch der Unterzähler, die Rücklage für Notfälle an der LIG-Anlage sowie der Verwaltungsaufwand enthalten. Gibt es finanzielle Veränderungen der Verbindlichkeiten seitens des Versorgers muss dies durch kostendeckende Erhöhung der Grundgebühr ausgeglichen werden.

7.6 Auch Differenzen zwischen den gemeldeten Kwh der Energienutzer und den von dem Energieanbieter berechneten Kwh muss durch Erhöhung Grundgebühr ausgeglichen werden. Beibehaltung oder Erhöhung muss in der Herbstversammlung des KGV bekannt gegeben werden.

7.7 Die Rechnung des Energie – und Wasserverbrauches ist spätestens vier Wochen nach Rechnungslegung fällig und auf das Konto der LIG bei der

Sparkasse Leipzig

IBAN:DE74 8605 5592 1162 2015 64

BIC: WELADE8LXXX

zu überweisen. Dabei sind **Name, Garten-Nr. Und Zweck** unbedingt anzugeben .

7.8 Bei Nichteinhaltung vorgenannter Zahlungsfrist tritt das

Mahnverfahren in Kraft:

1. Zahlungserinnerung nach 2 Wochen mit Gebühr in Höhe von 5 €

2. Zahlungserinnerung nach 4 Wochen mit Gebühr in Höhe von 10 €

7.8 Unstimmigkeiten zur Rechnungslegung sind mit dem Leiter der LIG zu klären.

8. Eichpflicht und Verantwortung

8.1 Im geschäftlichen Verkehr und somit im Verein besteht auch für Stromzähler(Unterzähler) Eichpflicht. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte stellt eichrechtlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Entsprechend den eichamtlichen Anforderungen dürfen damit Messwerte nur noch aus geeichten Zählern entnommen werden.

8.2 Pächter, welche diesen eichrechtlichen Anordnungen zuwiderhandeln, tragen alle daraus entstehenden Konsequenzen in eigener Verantwortung. Der Pächter trägt auch bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit durch Dritte allein die ordnungsrechtliche Gefahr.

8.3 Geht dem Vorstand oder der LIG die Mitteilung zu, dass durch einen Pächter ungeeichte Messgeräte genutzt werden, ergibt die Prüfung durch die LIG, dass dies zutreffend ist, oder wird eine solche Feststellung im Rahmen sonstiger Prüfungen durch die LIG selbst getroffen, ist die LIG im Auftrage des Vorstandes des KGV „Neuer Weg“ e.V. verpflichtet, eine solche Parzelle vom Stromnetz unverzüglich zu trennen.

Eine Zuschaltung darf erst erfolgen, wenn gemäß Punkt 9 verfahren durfte.

9. Zählerwechsel

9.1 Der Pächter selbst für den regelmäßigen Wechsel des

Zwischenzählers verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Eichgesetz, sind jederzeit einzuhalten.

- 9.2 Ein beabsichtigter Zählerwechsel **in jedem Fall** der LIG anzuzeigen.
- 9.3 Für den Zählerwechsel einer Parzelle kann eine Fachfirma oder die LIG genutzt werden.
- 9.4 Eine Terminierung des Zählerwechsels bedarf einer Abstimmung mit der LIG. Eine solche Abstimmung ist zwingend vorzunehmen, da ausschließlich die vom Vorstand Beauftragten der LIG befugt sind:
- die Stromzufuhr zur Parzelle bei Erfordernis vom Netz zu trennen
 - den neuen Zähler entsprechend zu blombieren
 - den Zählerstand des neuen Zählers aufzunehmen und gegen Unterschrift (LIG und Pächter) zu protokollieren
 - den Zählerstand des bisherigen (alten) Zählers aufzunehmen und gegen Unterschrift (LIG und Pächter) zu protokollieren
 - die Stromzufuhr zur Parzelle wieder zuzuschalten
- 9.5 In jedem Fall muss der Pächter sichern, dass der bisher für die Parzelle genutzte Stromzähler dem Vertreter der LIG im Rahmen der vorgenommenen Terminvereinbarung zur Prüfung der Messwerte zur Verfügung steht.
- 9.6 Für Trennung vom Stromnetz und für die Zuschaltung wird insgesamt eine **Gebühr in Höhe von 30,00 €** fällig, die am Tag der Zuschaltung gegenüber dem Vertreter der LIG zu entrichten ist.
- 9.7 Wird der bisherige Zähler dem Vertreter der LIG vorenthalten oder wurde dieser Zähler bereits entsorgt und steht somit für eine Prüfung der Messwerte nicht mehr zur Verfügung, kann der zur Prüfung Beauftragte die Zuschaltung an das Strom verweigern.
In solchen Fällen erfolgt ohne jegliche Rücksichtnahme auf

angegebene Ursachen eine Zuschaltung an das Stromnetz nur gegen vorherige Zahlung einer Strafgebühr, die durch den Verein dem entsprechenden Kontenrahmen zugeführt wird.

Die Strafgebühr beträgt:

- **30,00 €** bei Zählerwechsel vom 01.01.- 31.03. des Jahres und bei Zählerwechsel ab Ablesedatum durch die LIG im Oktober bis zum 31.12. d. J.
- **60,00 €** bei Zählerwechsel vom 01.04.-30.06. d.J.
- **100,00 €** bei Zählerwechsel ab 01.07. bis zum Ablesedatum im Oktober d.J.

Diese Strafgebühr hat keinerlei Einfluss auf die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs des Pächters der Parzelle. In jedem Fall wird dann ausschließlich der Messwert des neuen Zählers am Tag des Einbaues für die jeweilige Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

10. Sperre der Stromzufuhr

- 10.1 Die LIG ist nach gebührenpflichtiger Zahlungserinnerung verpflichtet, den Energienutzern, die gegen die Geschäftsbedingungen verstoßen, die Stromzufuhr zu sperren. Dies gilt auch für Außenstände von Verbindlichkeiten bei der Pachtzahlung.
- 10.2 Die Kosten für Abschaltung betragen **10 €** , die Wiederschaltung **25 €**.
- 10.3 Illegale Weitergabe von elektrischem Strom an abgeschaltete Parzellen führt automatisch zur kostenpflichtigen Abschaltung und Ausschluss aus der LIG.
- 10.4 Bei Eingriffen in die Elektroanlage durch
- das gewaltsame Öffnen von Stromverteilerkästen oder durch Öffnen mit Nachschlüsseln,
 - das Manipulieren von Elektrozählern,
 - das eigenmächtige Entfernen von Plomben an Zählern,

- das eigenmächtige Zuschalten der Stromversorgung,
 - eine illegale Stromentnahme aus einem Nachbargarten,
 - vorsätzliche Beschädigung an der Elektroanlage
- erfolgt durch den Vorstand des KGV eine Anzeige bei den zuständigen Organen.

10.5 Der Vorstand entscheidet mit der LIG, je nach Schwere der Vorgehensweise, ob vereinsrechtliche Maßnahmen oder eine äquivalente Strafgebühr von **100,00 €** gegen das betroffene Vereinsmitglied festgesetzt werden.

Trinkwasser

1. Grundsatzbestimmungen

- 1.1 Die Kleingärtner, die bis zum heutigen Tag einen privaten Trinkwasseranschluss haben, wurden durch den Vorstandes bestätigt und haben Bestandsschutz.
- 1.2 Dieser Bestandsschutz entbindet die privaten Trinkwasser-nutzer (TWN) nicht von der Pflicht, ihre Trinkwasseranlage gemäß den geltenden Vorschriften und der ggf dafür notwendigen Versicherung zu betreiben.
- 1.3 Die gesamte Trinkwasseranlage des KGV obliegt dem Ver-antwortungsbereich des Leiters der LIG bis auf Widerruf.

2. Beteiligung

- 2.1 Privater TWN kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität jedes Mitglied des KGV werden.
- 2.2 Voraussetzung dafür bildet die Erlaubnis des KGV (Leiter der Baukommission in Abstimmung mit benannter Fachkraft der LIG) und die Errichtung der privaten Trinkwasseranlage auf eigene Kosten.
- 2.3 Beim Ausscheiden des Pächters wird für diese Installation keine Entschädigung durch den KGV oder die LIG gezahlt. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Wertschätzung der Parzelle (oder privater Einigung) und ist vom nach-folgenden Pächter zu tragen.

3. Nutzung der zentralen Trinkwasseranlage

- 3.1 Die zentrale Trinkwasseranlage dient der allgemeinen Versorgung der Mitglieder unseres Vereins. Die damit ver-bundenen Kosten werden in Form einer Umlage auf der Jahresrechnung der LIG als Trinkwasserpauschale ausge-wiesen und ist in ihrer Höhe vom Preis des Anbieters, der Wartung, notwendiger Reparaturen und durch Vandalismus

entstandene Schäden abhängig.

3.2 Die Entnahme von Trinkwasser für Pool- oder Fischteichfüllungen ist nur über einen Beauftragten der LIG, über Wasseruhr und Sofortzahlung gestattet.

3.2.1 Die Berechtigten werden bekannt gegeben.

4. Haftungsbestimmungen

Für Schäden, die durch Absperrung im Herbst oder der Bereitstellung im Frühjahr durch die zentrale Trinkwasseranlage entstehen, haftet der pTWN selbst.

5. Auflagen

5.1 Die zur Betreibung des privaten Trinkwasseranschlusses notwendige Wasseruhr wird generell im Frühjahr und im Herbst ein – und ausgebaut (selbst oder durch Fachmann) aber durch den Beauftragten der LIG nach dem Ein- oder Ausbau verplombt. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage erfolgt die Abschaltung vom zentralen Trinkwassernetz.

5.1.1 Der Wechselzyklus der Wasseruhr hat nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 zu erfolgen und muss der LIG und der Eichbehörde des Landes Sachsen angezeigt werden. Wird diese Auflage nicht termingerecht eingehalten, müssen die von der Eichbehörde angekündigten finanziellen Ordnungsstrafen von dem oder den Verursachern getragen werden.

5.2 Weitergabe von Trinkwasser über illegal errichteten Leitungen in andere Parzellen führt automatisch zur Abschaltung vom zentralen Trinkwassernetz und zum Ausschluss aus der privaten Trinkwassernutzung.

6. Meldung und Bezahlung

6.1 Der aktuelle Stand der Wasseruhr wird zusammen mit dem aktuellen Zählerstand des Elektroenergieverbrauches

bis zum 15.10. eines jeden Jahres durch einen Beauftragten der LIG abgelesen (Termine siehe Aushänge) .

6.1.1 Die Begleichung des abgelesenen Verbrauches ist auf der Jahresrechnung für Energieverbrauch und Trinkwasser ausgewiesen und ist, wie oben angeführt, spätestens vier Wochen nach Rechnungslegung zu überweisen.

Geschäftsführender
Vorstand des KGV

Leipzig, 30.06.2022